

³⁾ Die beauftragten Ratsmitglieder. Zur selben Sache gehört eine weitere Eintragung unter dem Datum 1446 III 8 (f. 99^r): Von mee parren des gesag(en) und conservator(ia) wegen. Zum Verständnis der knapp gefaßten Einträge im Frankfurter Bürgermeisterbuch sind die in RTA XVI 331–337 Nr. 147 gebotenen Textauszüge nützlich.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 654

Eugen IV. an B. Johannes von Lüttich und B. Thomas von Bologna, an Magister Iohannes de Caruayal, apostolischen Kammerauditor, und Nicolaus de Cusa, Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, seine Oratoren in partibus Germanie. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 3^v–4^v.

Erw.: Vansteenberghe 86 Anm. 1; Gómez Canedo, Diplomático 386; Gómez Canedo, Don Juan 79f. (insgesamt zu Nr. 654–668).

Er ermächtigt sie, während ihrer Legation kraft apostolischer Autorität 10 Welt- oder Ordensgeistliche, die durch Simonie kirchliche Benefizien oder geistliche Weiben erlangt haben und deshalb exkommuniziert sind, zu absolvieren, zu reordinieren, zu rehabilitieren und wieder einzusetzen, soweit es sich um postpontifikale Würden handelt. Entgegenstehende Besetzungsrechte und Ansprüche sollen in diesen Fällen aufgehoben sein. Die in der Zwischenzeit unrechtmäßig bezogenen Einkünfte sind, soweit möglich, nach Maßgabe des Papstes für den Kirchenbau in der Stadt Rom zu verwenden. Die Namen derjenigen, denen die Oratoren dementsprechend Benefizien übertragen, und die Daten der Übertragungen haben sie möglichst schnell der apostolischen Kammer mitzuteilen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 655

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 4^v–5^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 40 Personen zu erlauben, sich durch freigewählte, der römischen Kirche gehorchende Beichtväter nach abgelegter Beichte einmal den vollkommenen Ablass in der Todesstunde erteilen zu lassen. Die Beichtväter sollen den Betreffenden, wenn sie überleben, andernfalls ihren Erben angemessene Buße auferlegen. Um den Ablass gewinnen zu können, müssen die Betreffenden im ersten Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis jeden Freitag fasten, wenn sie nicht schon durch kirchliche Vorschrift oder sonstwie dazu verpflichtet sind, andernfalls an einem anderen Wochentage. Bei Hinderung haben sie das Fasten im nächstmöglichen Jahre nachzubolen; doch kann der Beichtvater das Fasten notfalls durch andere fromme Werke ersetzen lassen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 656

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 5^{rv}.

Wie er kürzlich erfahren habe, befinden sich in Deutschland mehrere Welt- und Ordensgeistliche bis hin zu Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten einschließlich, welche in den Gehorsam zum apostolischen Stuhl zurückkehren und von den Zensuren absolviert werden wollen, die wegen ihrer Anhängerschaft an Amadeus von Savoyen und das Basler Konzil nach dessen Verlegung nach Ferrara über sie verhängt worden sind. Er ermächtigt die Oratoren, diese Geistlichen auf deren Bitte hin, nach Ablegung eines Eides, daß sie hinfort dem apostolischen Stuhl gehorsam sind und nicht mehr Amadeus anhängen, von allen Zensuren zu absolvieren, sie zu rehabilitieren und sie wieder in ihren vorherigen Besitzstand zu bringen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 657

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 20 im dritten oder vierten Grad verwandte Ebeleute, die in Kenntnis dessen die Ehe eingegangen sind, von der Exkommunikation zu absolvieren, in die sie deshalb verfallen sind. Vorher sollen sie die Betreffenden eine Zeitlang trennen, ihnen sodann auferlegen, ein Sechstel ihrer Mitgift für den Kirchenbau in Rom abzugeben, und sie eidlich geloben lassen, nicht wieder zusammen zu leben, oder ihnen sowie jenen, die ohne Kenntnis ihres Verwandtschaftsgrades handelten, Ehedispens erteilen, wenn die Ehefrauen nicht mit Gewalt zur Ehe gezwungen wurden. Verwitwete sollen unverheiratet bleiben.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 658

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^{rv}.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität 15 mit Geburtsmakel Behafteten, die jedoch einen anständigen Lebenswandel vorzuweisen haben, Dispens zur Erlangung sämtlicher geistlicher Weihen, zur Ablegung der Ordensgelübde und zur Annahme eines Benefiziums zu erteilen; doch kann dieses nur mit zwei andern kompatiblen Benefizien verbunden werden, für die sie bereits durch Papst oder Ordinarius Dispens erlangt haben.¹⁾

¹⁾ Erweiterung dieser Vollmacht: Nr. 687.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 659

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 6^v-7^v.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität die Resignation von 15 kirchlichen Benefizien jeder Art außer bischöflichen Würden entgegenzunehmen und sie anderen, bei Tausch den entsprechenden Tauschpartnern zu übertragen, Widersprechende aber mit kirchlichen Zensuren zu belegen. Besetzungsrechte und Ansprüche anderer sollen hinfällig sein, wenn nicht jemand zum Zeitpunkt der Resignation schon ein Recht auf das jeweilige Benefizium hatte. Bei Inkompatibilität müssen die Betreffenden von ihren bisherigen Benefizien die inkompatiblen aufgeben, wenn sie keine Dispens besitzen. Die Namen der Personen und Benefizien und die Daten der Übertragungen haben die Adressaten unverzüglich der apostolischen Kammer mitzuteilen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 660

Eugen IV. an B. Johannes von Lüttich und B. Thomas von Bologna, an Magister Johannes de Caruaial, apostolischen Kammerauditor, und Nicolaus de Cusa, decr. doct., Archidiakon von Brabant in der Lütticher Kirche, seine Oratoren in Deutschland. Erteilung von Vollmachten.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 378 f. 21^r.

Er ermächtigt sie, kraft apostolischer Autorität während ihrer Legation 10 Personen in jener Gegend, die Nonnen geschändet haben, von den deswegen über sie verhängten Zensuren zu absolvieren und ihnen Schadenersatz und Buße aufzuerlegen.

1446 Februar 5, Rom St. Peter.

Nr. 661

Eugen IV. an dieselben. Erteilung von Vollmachten.